

07.11.96

Antrag
des Landes Schleswig-Holstein

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuchs und zur
Neuregelung des Rechts der Raumordnung (Bau- und Raumordnungsgesetz
1998 - BauROG)**

Punkt 19 c der 704. Sitzung des Bundesrates am 8. November 1996

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 1 a Abs. 1 BauGB)

In Art. 1 Nr. 2 ist § 1 a Abs. 1 wie folgt zu fassen:

„(1) Mit Grund und Boden ist sparsam und schonend umzugehen. Bodenversiegelungen sind auf das unabdingbar notwendige Maß zu beschränken“.

Begründung (nur für das Plenum):

Im Hinblick auf das gravierende Problem des Flächenverbrauchs ist die Vorschrift in § 1 a Abs. 1 entsprechend dem Vorschlag der UA (Ziff. 6 BR-Drs. 635/2/96) schärfer zu fassen. Die vom Umweltausschuß empfohlene Möglichkeit der Darstellung von bebauten Bereichen, in denen eine Entsiegelung durchzuführen ist, sollte dagegen nicht übernommen werden. Einer solchen Darstellung der bebauten Bereiche bedarf es nicht, da sich der Umfang der zu entsiegelnden Flächen aus einem Vergleich des Bestandes mit der Planung ergibt. Wichtig ist, daß die Gemeinde tatsächlich ein Entsiegelungs- bzw. Rückbaugesuch ausspricht.

Ausgeliefert am 07. NOV. 1996